

Examensrepetitorium Zivilrecht II
SS 2010

Lösungshinweise zu Fall 1:

Vorbemerkung: „Aufhänger“ der Fallbehandlung ist die Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. Die Erklärung des K im Kaufvertrag ist ein vollstreckbarer Titel nach § 794 I Nr. 5 ZPO. Hierauf ist die Beschränkung zulässiger Einwendungen nach § 767 II ZPO gem. § 797 IV ZPO nicht anwendbar.

Ein vollstreckbarer Anspruch steht dem V nicht zu, wenn er am 31.03. wirksam vom Kaufvertrag zurückgetreten ist. Die Rücktrittserklärung des V unmittelbar gegenüber K am Nachmittag war jedenfalls zu spät. Die Erklärung über den Notar ist hingegen vormittags und somit noch rechtzeitig zugegangen. Zugehen kann bei streng dogmatischer Lösung aber nur eine Erklärung, die zuvor **abgegeben** worden ist. Daran fehlt es im vorliegenden Fall, weil V mit seinem Brief an den Notar vom 24.03. nicht zielgerichtet eine Rücktrittserklärung gegenüber dem K eingeleitet hat. Deshalb hatte der BGH in der Fall 1 zugrunde liegenden Entscheidung (NJW 1979, 2032) eine Rücktrittserklärung des V abgelehnt. Seitdem ist die Rechtsprechung aber bei Fällen **fehlenden Erklärungsbewusstseins** andere Wege gegangen. Obwohl auch beim Fehlen des Erklärungsbewusstseins keine wirksame Willenserklärung vorliegt, hat der BGH den Schein einer solchen Erklärung genügen lassen und dem scheinbar Erklärenden nur die Möglichkeit der Anfechtung nach § 119 I BGB analog gegeben (BGH NJW 1984, 2279). Hierfür sind zwei Gesichtspunkte entscheidend: zum einen der Vertrauensschutz des Erklärungsempfängers, der nicht erkennen kann, ob der rein innere Tatbestand des Erklärungsbewusstseins vorliegt oder nicht; zum andern der Schutz des Erklärenden, der im Nachhinein noch entscheiden kann, ob er seine Erklärung definitiv in Geltung lassen will oder nicht. Beide Gesichtspunkte treffen für die gar nicht abgegebene, aber trotzdem zugegangene Erklärung genauso zu. Daher ist die Vormittagsklärung des V zunächst als wirksamer Rücktritt zu behandeln.

In der Einleitung der Zwangsvollstreckung durch V kann nun aber eine **konkludente Anfechtung** der Rücktrittserklärung nach §§ 142 f. BGB analog liegen. Die Anfechtung wäre freilich ausgeschlossen, wenn V die Rücktrittserklärung vom Vormittag durch seine eigene Erklärung am Nachmittag **bestätigt** hätte, § 144 BGB. Da V zu diesem Zeitpunkt jedoch gar nicht wusste, dass der Notar dem K den Rücktrittswillen des V mitgeteilt hatte, fehlte dem V bei seiner Nachmittagserklärung der **Bestätigungswille**. Durch die Anfechtung der – scheinbaren – Rücktrittserklärung des V ist der Kaufvertrag somit von Anfang an wieder gültig geworden. Freilich muss V dem K einen etwaigen Vertrauensschaden nach § 122 BGB analog ersetzen. Mit einem solchen Schadensersatzanspruch kann K gegenüber V aufrechnen, und diese Aufrechnung kann K als Einwendung im Prozess über § 767 ZPO vorbringen.